

JOSEF GELMI

Wichtige päpstliche Dokumente zur Inquisition und Hexenverfolgung

Die Inquisition ist ein äußerst komplexes Phänomen.¹ Wenn man dieses Wort in den Mund nimmt, weckt man zu Recht oder zu Unrecht Assoziationen mit dem „finsternen“ Mittelalter.² Man verknüpft das Ganze sogleich mit der Neuzeit und der Neuesten Zeit und denkt an Giordano Bruno³ und Galileo Galilei,⁴ an grausam verbrannte Hexen und an Greueltaten der Nazis, des KGB und der „Stasi“.⁵ Man muss nicht der Meinung von Ernst Bloch sein, der gesagt hat, „das Interessan-

teste am Christentum seien die Ketzer“, um festzustellen, dass die Ketzer und folglich auch die Inquisition sich heute großer Aufmerksamkeit erfreuen.⁶ Welches Interesse der Begriff Inquisition weckt, dokumentierte der Studientag vom 22. Jänner 1998 im Palazzo Corsini in Rom anlässlich der Öffnung des Archivs der Römischen Inquisition. An dieser Tagung nahmen bis zu 500 Personen teil.⁷ Ende Oktober 1998 fand im Vatikan ebenfalls ein internationales Symposium zum Thema

¹ Zur umfangreichen Literatur über die Inquisition siehe *E. van der Venkené*, Bibliotheca bibliographica historiae sanctae inquisitionis. Bibliographisches Verzeichnis des gedruckten Schrifttums zur Geschichte und Literatur der Inquisition, 2 Bde, Vaduz 1982/83; *H. C. Lea*, *A History of the Inquisition of the Middle Ages*, 3 Bde, New York 1888, Neudruck 1955; Dt. Geschichte der Inquisition im Mittelalter. Autorisierte Übersetzung, bearbeitet von *H. Wieck* und *M. Rachel*, revidiert und hg. von *J. Hansen*, 3 Bde, Bonn 1905–1913; *G. Connet*, *Recent European Historiography on the medieval Inquisition*, in: *G. Henningsen/J. Tedeschi* (Hg.), *The Inquisition in early modern Europe. Studies on sources and methods*, Dekalb 1986, 199–223; *P. Segl*, Einrichtung und Wirkungsweise der Inquisitio haereticae pravitatis im mittelalterlichen Europa, in: *P. Segl* (Hg.), *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter*. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, Köln–Weimar–Wien 1993; grundlegend zur Frage über den Beginn der Inquisition ist *H. Maisonneuve*, *Études sur les origines de l’Inquisition. L’église et l’état au moyen age* 7, Paris 1942, 21960; vgl. auch die entsprechenden Beiträge DHEE 2, 1194–1200; DHGE 25, 1294–1299; DHP 902–912; DIP 4, 1707–1713; LMA 5, 441f; TRE 16, 189–196; LThK 35, 527–532.

² Zum „finsternen“ Mittelalter siehe *K. Arnold*, Das „finstere“ Mittelalter. Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteiles, in: *Saeculum* 32, 1981, 287–300.

³ Zu Giordano Bruno siehe *A. Mercati*, Il sommario del processo di Giordano Bruno. Con appendice di documenti sull’eresia e l’inquisizione a Modena nel secolo XVI, *Studi e Testi* 101, 1942.

⁴ Zu Galileo Galilei siehe *S. M. Pagano* (Hg.), I documenti del processo di Galileo Galilei, *Collectanea Archivi Vaticani* 21, Vatikanstadt 1984; *W. Brandmüller/E. J. Greipl* (Hg.), *Copernico, Galilei e la Chiesa. Gli atti del Sant’Uffizio*, 1992; *F. Beretta*, Galilé devant le tribunal de l’Inquisition. Une relecture des sources, Freiburg i. Ue. 1998; vgl. zu all dem auch *N. Benazzi/M. D’Amico*, Il libro nero dell’inquisizione. La ricostruzione di grandi processi, Casale Monferrato 1998.

⁵ Vgl. dazu *Segl*, Einrichtung, 1f.

⁶ *P. Segl*, „Malefice...non sunt...heretice nuncupande“. Zu Heinrich Kramers Widerlegung der Ansichten „aliorum inquisitorum in diversis regnis hispaniae“, in: *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift H. Fuhrmann zum 65. Geburtstag*, hg. von *H. Mordek*, Tübingen 1991, 369–382, hier 369.

⁷ *H. H. Schwedt*, Das Archiv der römischen Inquisition und der Index, in: *Römische Quartalschrift* 93, 1989, 267f.

Inquisition statt.⁸ Unter Ausschluss der Öffentlichkeit versuchten dabei 50 Wissenschaftler aus Europa, den USA und Lateinamerika Klarheit über die Rolle dieser Institution zu schaffen, um eine objektive Unterlage für die Vergebungsbitten des Papstes am ersten Fastensonntag dieses Jahres zu erarbeiten. Bei diesem Kongress gab es keine Tendenz zur „Weißwaschung“, wohl aber wurden populäre Klischees zurechtgerückt.⁹ So stellte der bekannte Inquisitionsforscher Henry Kamen fest, dass die Inquisition primär ein Phänomen der Gesellschaft und nicht der Kirche sei.¹⁰ In diesem Beitrag soll nun über wichtige päpstliche Dokumente zur Inquisition und Hexenverfolgung gesprochen werden. Leider bleibt eine Edition derselben noch ein Desiderat, und es ist zu hoffen, dass diese Lücke möglichst bald geschlossen werden möge, denn die „Sorge um den rechten Text“ muss für den Historiker immer an erster Stelle stehen.¹¹

Die Anfänge der Inquisition

Schon das *Decretum Gratiani* von 1140 sah in der Häresie einen schweren Angriff auf Kirche und Staat. Dem Kamaldolensermonch nach war es Aufgabe

der geistlichen Gewalt, den Häretiker zu verurteilen, und jene des Staates, diese Urteile zu vollstrecken. Gratian setzte den Krieg gegen die Ketzer dem Kreuzzug gleich und stellte Ketzer und Heiden auf dieselbe Stufe. Ein solcher Krieg war für Gratian heilig, und wer in ihm fiel, galt als Märtyrer.¹² Nie aber wurde – weder von Gratian noch von anderen kirchenrechtlichen Sammlungen dieser Zeit – eindeutig die Todesstrafe für Ketzerei gefordert. Es wurden höchstens Verbannung, Enteignung, Gefängnis und notfalls die Hilfe des weltlichen Armes verlangt. Selbst Papst Alexander III. (1159–1181) blieb gegenüber der wachsenden Ketzergefahr durch die beängstigende Ausbreitung der Katharer und Waldenser unentschlossen. Er war der Meinung, die Kirche sollte lieber zu nachsichtig als zu streng sein.¹³ Eine entscheidende Wende in der Ketzerbekämpfung brachte die Synode von Tours von 1163, die bestimmte, dass Klerus und Volk ex officio die Ketzer aufspüren und gegen sie vorgehen sollten.¹⁴ Das 3. Laterankonzil von 1179 gewährte den Teilnehmern an Häretikerkreuzzügen die gleichen Ablassprivilegien wie jenen an den Kreuzzügen ins Heilige Land.¹⁵

⁸ „Schmerzhliche Aufarbeitung der Inquisition“. Ein Gespräch mit dem Kirchenhistoriker Victor Conzemius, in: Herder Korrespondenz 53, 1999, 17–22; siehe auch L'inquisizione? Voluta dalla Chiesa. Il cardinale Etchegaray apre il Simposio con un'ammissione di responsabilità, L'Avvenire vom 30.10.1998. Bei dieser Gelegenheit sagte der Kardinal wörtlich: „Non dobbiamo addossare la colpa solo al potere laico, quella fu un'istituzione ecclesiastica“.

⁹ Inquisition: Kirche will um Vergebung bitten, Kathpress – Tagesdienst vom 2./3.11.1998, 9; siehe auch die Ansprache des Papstes bei der Studenttagung am 31.10.1998: Den Geist der Vergebung und Versöhnung zur Wirkung bringen, L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 20.11.1998.

¹⁰ V. Conzemius, Die Inquisition als Chiffre für das Böse in der Kirche, in: Stimmen der Zeit 10, 1999, 665.

¹¹ H. Fuhrmann, Die Sorge um den rechten Text, in: H. Fuhrmann, Einladung ins Mittelalter, München 1987, 222–236; siehe auch Segl, Malefice, 382.

¹² H. Wolter, Bedrohte Kirchenfreiheit (1153–1198), in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, Freiburg-Basel-Wien 1968, 131.

¹³ H. Grundmann, Ketzergeschichte des Mittelalters, Göttingen 1967, 34.

¹⁴ Mansi XXI, 1177f.

¹⁵ Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. vom Centro di Documentazione Bologna, Freiburg i. Br. 1962, 200f; R. Foreville, Lateran I, II, III, Paris 1965, 146–151.

Die Dekrete Lucius' III. „Ad abolendam“ von 1184

Auf dem Kongress von Verona im Jahre 1184 beschlossen Friedrich I. und Lucius III. ein gemeinsames Vorgehen gegen die Ketzer. Mit der Dekrete „Ad abolendam“ vom 4. November, die als „magna charta persecutionis haereticorum“ bezeichnet werden kann,¹⁶ wurden die Bischöfe mit der Strafverfolgung der Ketzer beauftragt.¹⁷ Zur Beseitigung aller Ketzereien sollten sie jährlich ein- oder zweimal zuverlässige Leute unter Eid befragen, die Überführten verhören und bestrafen, wenn sie nicht imstande waren, sich zu reinigen. Wer den Eid verweigerte, sollte sofort als Ketzer gelten. Die Bischöfe sollten nicht mehr auf Denunziationen warten, sondern selbst die Ketzer aufspüren. Wer zu verurteilen war, sollten die Bischöfe entscheiden. Die weltliche Obrigkeit hatte nur über das Strafmaß zu befinden. Das Dekret blieb aber ziemlich unwirksam, da es den Bischöfen zu viel Verantwortung aufbürdete. Hinzu kommt, dass mit diesen Mitteln dem Ungenügen der Amtskirche nicht zu begegnen war.¹⁸

Die Dekrete Innozenz' III. „Vergentis in senium“ von 1199

Gleich mit Beginn seines Pontifikates ging Papst Innozenz III. äußerst hart

gegen die Ketzer vor. Mit der Dekrete vom 25. März 1199 „Vergentis in senium“ wurde die Häresie mit dem *crimen* der Majestätsbeleidigung gleichgesetzt.¹⁹ Der Papst sagte, dass Majestätsverbrecher nach den Gesetzen mit dem Tode bestraft werden. Ihren Söhnen wird das Leben nur aus Mitleid geschenkt. Weil es aber schwerer wiegt, wenn die göttliche Majestät beleidigt wird, muss jeder, der vom Glauben abfällt und damit Christus beleidigt, mit entsprechenden kirchlichen Strafen belegt und seine Besitzungen müssen konfisziert werden. Da nach göttlichen Urteilen in vielen Fällen die Söhne für die Sünden ihrer Väter büßen müssen, dürfen auch die Söhne enterbt werden.²⁰ Wie man sieht, wurde hier das „*quo magis*“ – Argument ins Spiel gebracht. Da die Dekrete an die Stadt Viterbo gerichtet war, die zum Kirchenstaat gehörte und folglich der weltlichen Jurisdiktion des Papstes unterstand, glaubten die Kanonisten, dass das Dokument nicht in all seinen Punkten für die Gesamtkirche verbindlich sei. Diese Verbindlichkeit bekam die Dekrete erst durch das 4. Laterankonzil.²¹ Dieses versammelte 1215 über 400 Bischöfe und Äbte und beschäftigte sich vor allem mit der Reform der Kirche. Im Kapitel 3 der Bestimmungen wird die Bekämpfung der Häresie durch die bischöfliche Inquisition und die weltliche Gewalt gefor-

¹⁶ Vgl. dazu W. Trusen, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der inquisitio haereticae pravitatis, in: *Segl, Die Anfänge*, 57–59.

¹⁷ Mansi XXII, 476–478; Jaffé 15109; K. V. Selge (Hg.), Texte zur Inquisition (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 4), Gütersloh 1967, 26–29; G. Hasenhüttl/J. Nolte, Formen kirchlicher Ketzerbekämpfung, Texte zur Religionswissenschaft und Theologie hg. von H. Feld u.a., Historische Sektion Bd. II, 1, Düsseldorf 1976, 37–40; Wolter, Bedrohte Kirchenfreiheit, 107.

¹⁸ Grundmann, Ketzergeschichte, 35.

¹⁹ PL 214, 537; siehe dazu O. Hagededer, Studien zur Dekrete „Vergentis“ (X. V, 7, 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innozenz' III. ZRG Kan 49, 1963, 138–173; L. Kolmer, Christus als beleidigte Majestät. Von der lex „Quisquis“ (397) bis zur Dekrete „Vergentis“ (1199), in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, 1–13.

²⁰ L. Kolmer, ...ad terrorem multorum. Die Anfänge der Inquisition in Frankreich, in: *Segl, Die Anfänge*, 83f.

²¹ Trusen, Von den Anfängen, 66.

dert.²² Das Konzil benützte dazu die Dekrete „*Ad abolendam*“ als Grundlage und erweiterte sie.²³

Die Konstitution Gregors IX. „*Excommunicamus*“ von 1231

Papst Gregor IX. (1227–1241) sorgte für eine weitere Entwicklung der Ketzergesetzgebung. Für manche Historiker stellt die Dekrete „*Excommunicamus*“ vom Februar 1231 die eigentliche Geburtsurkunde der Inquisition dar.²⁴ Wie dem auch sei, sicher ist, dass gemäß diesem Dokument die Häresie mit der Todesstrafe durch Scheiterhaufen bestraft wird, wenn auch nicht ausdrücklich vom Verbrennen der überführten Ketzer die Rede ist.²⁵ Zu den wesentlichen Bestandteilen dieser Gesetzgebung zählten das Verbot öffentlicher Glaubensgespräche unter Laien, das Verbot des kirchlichen Begräbnisses für hingerichtete Häretiker, lebenslanges Gefängnis für reuige Ketzer (die sogenannte Mauer), die Untersagung jeglicher Berufung an weitere Instanzen und des Beistandes für die Angeklagten sowie der gesellschaftliche Boykott der Nachkommen der Verurteilten. Die Konstitution gab dem Staat eine Frist von acht Tagen zur Durchführung der Strafe. Weiters sah sie die Vernichtung der Güter vor, die Denunzianten bekamen ein Drittel des Vermögens. Die Anhänger des Verurteilten mussten die Stadt verlassen, nachdem ein Drittel ihres Vermögens beschlag-

nahmt worden war. Damit war im Grunde die Gesetzgebung für den Inquisitionsprozess abgeschlossen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn die kirchlichen Instanzen den Verurteilten dem weltlichen Arm mit der Bitte überließen, sein Leben zu schonen. Hätten sich aber die staatlichen Organe geweigert, das Urteil durchzuführen, wären sie selbst unter Häresieverdacht geraten und der Exkommunikation verfallen.²⁶

Gregor IX. bestellte päpstliche Inquisitoren, welche die Aufgabe hatten, die Ketzer aufzuspüren, ihnen den Prozess zu machen, sie zu verurteilen, wenn sie ihre Unschuld nicht beweisen konnten, und sie schließlich zur Verbrennung der weltlichen Macht zu übergeben. 1232 übertrug Gregor IX. die Inquisition vor allem den Dominikanern, welche mit großem Eifer, wie Grundmann darlegt, „ein unentrinnbares Verfahren im Sondergericht ausbauten“. Es entstanden nun auch Lehr- und Handbücher, in denen die Methoden der Ketzereibekämpfung aufgezeigt wurden.²⁷

Bereits am 31. Oktober 1231 hatte Gregor IX. einen Brief an den Magister Konrad von Marburg geschickt, der von Cäsarius von Heisterbach als „*homo rigidus et austerus*“ charakterisiert wird und wohl der erste mit päpstlichen Sondervollmachten ausgestattete Ketzerverfolger Europas war.²⁸ In seinem Schreiben lobte der Papst

²² G. Hasenhüttl/J. Nolte, Formen kirchlicher Ketzereibekämpfung, 40–42.

²³ Trusen, Von den Anfängen, 59.

²⁴ Vgl. Segl, Einrichtung, 13–15.

²⁵ L. Auray u.a., *Les Registres de Grégoire IX*, 4 Bde, Paris 1896/1955, n. 539; Selge (Hg.), *Texte zur Inquisition*, 41f; siehe auch Segl, Einrichtung, 13f.

²⁶ Conzemius, *Die Inquisition*, 652.

²⁷ Wolter, *Bedrohte Kirchenfreiheit*, 271f. Zu den Handbüchern vgl. Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui. Eingeführt und herausgegeben von P. Seifert, übersetzt aus dem Lateinischen von M. Pawlik, Augsburg 1999.

²⁸ Segl, Einrichtung, 31–33.

Magister Konrad für seine bisherige Ketzerbekämpfung und stattete ihn mit weiteren Vollmachten aus.²⁹ Dieser war auch der Beichtvater der hl. Elisabeth von Thüringen und wurde 1231 erschlagen. In Deutschland, Flandern, Preußen, Böhmen und Bayern durften die beauftragten Dominikaner nur unter der Kontrolle der zuständigen Bischöfe vorgehen. Im Süden Frankreichs waren vor allem päpstliche Inquisitoren tätig, deren Kontrolle bei den päpstlichen Legaten lag.³⁰

Die Bulle Innozenz' IV. „*Ad extirpanda*“ von 1252

In Italien konnte Innozenz IV. (1243–1254) nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. die Inquisition weiter ausbauen. Mit der Bulle „*Ad extirpanda*“ vom 15. Mai 1252³¹ für die Lombardie, die Mark Treviso und die Romagna wurden die Kommunen aufgefordert, die beschuldigten Häretiker der Folter zu unterziehen. 1254 wurde die Folter auf ganz Italien ausgeweitet.³² Die Ausübung der Folter war aber Aufgabe der weltlichen Behörden, die Kirche hielt sich immer noch an das alte Kirchenrecht, das den Klerikern verbot, an einem solchen Akt mitzuwirken. Aber 1256 fand die Folter durch die Bulle „*Ut negotium fidei*“ Alexanders IV. Ein-

gang in die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Ausführung blieb aber doch den weltlichen Behörden vorbehalten.³³ Im allgemeinen brachte die Bulle „*Ad extirpanda*“ eine Milderung des Verfahrens und Amnestien für alle jene, die sich innerhalb eines Jahres mit der Kirche versöhnten. Auch die von Gregor IX. 1231 eingeführte Sippenhaft wurde abgeschafft.³⁴ Was die Folter betrifft, griff die Bulle auf den Codex Justinianus zurück, der besagte, dass die Folter beim „*crimen laesae maiestatis*“ angewendet werden könne. Ketzerei wurde ja als eine Beleidigung der göttlichen Majestät aufgefasst. Die Inquisitoren begnügten sich mit der geübten mittelalterlichen Folter. Sie durfte nicht wiederholt werden, und dem Gefolterten wurde auch ärztliche Hilfe zuteil. Im Unterschied zu den weltlichen Gerichten, die sich ebenfalls der Folter bedienten, waren die Inquisitoren darauf bedacht, dass der Verhöre nicht starb, sondern dass ihm die Schuld nachgewiesen werden konnte und er die Vergehen auch gestand.³⁵

Die Bulle Innozenz' VIII. „*Summis desiderantes*“ von 1484

Nachdem Papst Sixtus IV. auf Verlassung der Katholischen Könige Isabella von Kastilien und Ferdinand von

²⁹ D. Kurze, Anfänge der Inquisition in Deutschland, in: Segl (Hg.), Die Anfänge, 186–193.

³⁰ Wolter, Bedrohte Kirchenfreiheit, 272f; zur Inquisition in den einzelnen Ländern siehe vor allem die in der von P. Segl herausgegebenen Publikation „Die Anfänge“ erschienenen Beiträge; zu Österreich siehe vor allem P. Segl, Ketzer in Österreich. Untersuchungen über die Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge Heft 5, Paderborn u.a. 1984.

³¹ Bullarium Taurinense III, 552–558; bei Selge, Texte zur Inquisition, 77, Teildruck der Bulle; G. Hasen-hüttl/J. Nolte, Formen kirchlicher Ketzerbekämpfung, 42f.

³² Vgl. Segl, Einrichtung, 28f.

³³ Trusen, Von den Anfängen, 72f; zur Folter siehe P. Fiorelli, La tortura giudiziaria nel diritto comune, 2 Bde, Rom 1953/54.

³⁴ H. Wolter, Der Kampf der Kurie um die Führung im Abendland (1216–1274) in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, Freiburg-Basel-Wien 1968, 263–273.

³⁵ M. Hroch/A. Skýbová, die Inquisition im Zeitalter der Gegenreformation, Stuttgart 1985, 41.

Aragonien am 1. November 1478 die „Spanische Inquisition“ errichtet hatte (diese war eine Staatsinquisition und muss von der römischen Inquisition unterschieden werden; sie bestand bis 1834)³⁶, wurden die Grundsätze des Ketzerprozesses im Spätmittelalter auf die Hexeninquisition übertragen. Die Inquisitoren durften zunächst Hexen nur dann vor Gericht bringen, wenn deren Tätigkeit nach Häresie aussah. Daher versuchte man, das Delikt der Hexerei der Häresie und Apostasie gleichzusetzen.³⁷ Schwere Vorwürfe hat man gegen Papst Innozenz VIII. wegen seiner Bulle „*Summis desiderantes*“ vom 5. Dezember 1484 erhoben, die das Hexenwesen betrifft.³⁸ In diesem Dokument legte der Papst dar, dass in Deutschland Personen beiderlei Geschlechts mit Teufeln fleischlich verkehrten und durch Zaubersprüche und Zaubermittel Menschen und Tieren großes Unheil zufügten und großen Schaden verursachten. Sogar den Gläubigen, den diese Menschen durch die Taufe angenommen hätten, verleugneten sie. Obwohl die Dominikaner Heinrich Institoris und Jakob Sprenger zu Inquisitoren bestellt worden waren,

würden einige Geistliche und Laien behaupten, dass diese Inquisitoren ihres Amtes nicht walten dürften, weil in den Bestallungsbriefen die entsprechenden Städte und Ortschaften nicht genannt seien. Daher ergehe in der Bulle der strenge Befehl, die beiden Inquisitoren ungehindert vorgehen zu lassen.³⁹ Den Bischof von Straßburg, Albert von Bayern, der zum Vollstrecker der Verfügung bestellt wurde, forderte der Papst auf, die Zu widerhandelnden durch die Exkommunikation, die Suspension, das Interdikt, ja sogar durch noch „furchtbarere Mittel“, über die er selbst befinden möge, gefügig zu machen. Die Bulle enthält keine dogmatischen Bestimmungen und führt kaum wesentlich Neues in Bezug auf das Hexenwesen an. Der Papst unterstrich vor allem die Jurisdiktion der beiden Inquisitoren und ermächtigte sie zum kanonischen Inquisitionsprozess. Da die Bulle nicht kodifiziert wurde, wurden Fehldeutungen Tor und Tür geöffnet. Gegen dieses Dokument gab es auch heftigen Widerspruch.⁴⁰ Ein Exempel statuierte zum Beispiel der Brixner Bischof Georg Golser, der Heinrich Institoris 1486

³⁶ Vgl. dazu *Segl, Einrichtung*, 7; zu den entscheidenden Dokumenten dieses Amtes siehe B. *Llorca* (Hg.), *Bulario Pontificio de la Inquisición en su periodo constitucional 1478–1525*, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 15, Rom 1949; vgl. auch J. P. *Dedieu*, *L’Inquisizione*, Cimisello Balsamo 1994, 37–51.

³⁷ *Trusen, Von den Anfängen*, 75f.

³⁸ *Bullarium Taurinense* V, 296–298; J. *Hansen*, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwesens und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901, Neudruck Hildesheim 1963, 25–27; C. *Mirbt/K. Aaland*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. 1, Tübingen 1967, 492f; zu den Hexenprozessen siehe J. *Hansen*, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*. Historische Bibliothek 12, München 1900; A. *Blauert*, Frühe Hexenverfolgungen: Ketzer, Zauberer und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989; H. *Dienst*, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hg. von H. *Valentinitsch*, Graz-Wien 1987, 265–268.

³⁹ L. v. *Pastor*, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innozenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. 1484–1513, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. 3,1,11. Unveränderte Auflage, Freiburg-Rom 1955, 313f.

⁴⁰ H. J. *Nesner*, „Hexenbulle“ (1484) und „Hexenhammer“ (1487), in: G. *Schwaiger*, Teufelsglaube und Hexenprozesse, München 1987, 85–89; E. *Pilz*, Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlässen über das Zauberwesen, in: P. *Segl*, (Hg.), Der Hexenhammer: Entstehung und Umfeld des *Malleus Maleficarum* von 1487. Bayreuther Historische Kolloquien 2, Köln 1988, 23–69.

befahl, das Land zu verlassen und sich in sein Kloster zurückzuziehen.⁴¹

Im Jahre 1487 erschien das berüchtigte Buch „Der Hexenhammer“ der beiden Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris (alias Kramer).⁴² Inhaltlich erinnert dieses Werk an das „*Directorium inquisitorum*“ des Dominikaners Nikolaus Eymerich (1320–1399) von Gerona, das ein systematisches Handbuch der Ketzerbekämpfung darstellt.⁴³ Vorangestellt wurde dem Buch eine Art Apologie, in der gesagt wird, dass der Teufel gerade in jener Zeit „in dem Acker des Herrn eine ungewohnte ketzerische Bosheit habe wachsen lassen, die in dem Geschlecht, in welchem sie vornehmlich zu herrschen erkannt wird, den Rahmen bekommt“. Im ersten und zweiten Teil des Werkes werden theoretische Probleme erörtert. Der dritte Teil enthält praktische Hinweise für die Prozessführung.⁴⁴ Beigefügt wurde allen Auflagen die Hexenbulle Innozenz' VIII. Dazu kam ein wohl gefälschtes Gutachten der Kölner Universität.⁴⁵

Die Konstitution Pauls III.

„*Licet ab initio*“ von 1542

Die mittelalterliche Inquisition war kein von Rom aus zentral und straff geleitetes Amt. Dies wird sie erst durch die Konstitution Pauls III. „*Licet ab initio*“ vom 21. Juli 1542, die auch als Reaktion auf Luthers Reformation zu sehen ist.⁴⁶ Damals wurde ein für die ganze Christenheit zuständiges oberstes päpstliches Inquisitionstribunal errichtet.⁴⁷ Diese Organisation fand als „*Congregatio sanctae Inquisitionis*“ unter Sixtus V. mit dem Dokument „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1587 ihre endgültige Form. Über Jahrhunderte führte sie den Namen „*Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis*“. Anlässlich der Kurienreform von 1908 wurde sie in „*Sacra Congregatio Sancti Officii*“ umbenannt. Unter Papst Paul VI. bekam sie mit dem Motu Proprio vom 7. Dezember 1965 den Namen „*Congregatio pro Doctrina Fidei*“ – „Kongregation für die Glaubenslehre“.⁴⁸ Heute sieht die Institution nach ihrem jetzigen Präfek-

⁴¹ Zu Institoris siehe K.O. Müller, Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484. Württembergische Vierteljahrhefte für Landesgeschichte, Neue Serie 19, 1970, 397–417. Zur Bulle „*Summis desiderantes*“ und Bischof Golser siehe E. Wilson, Institoris at Innsbruck: Heinrich Institoris, the „*Summis desiderantes*“ and the Brixen Witch-Trial of 1485, in: B. Scribner/T. Johnson (Hg.), Popular Religion in Germany and Central Europe 1400–1800, New York 1996, 87–100; grundlegend für den Innsbrucker Prozess H. Ammann, Der Innsbrucker Hexenprozess von 1485, in: Zeitschrift des Ferdinandeaums für Tirol und Vorarlberg 34, 1890, 1–87; L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, Innsbruck 1874; J. Gelmi, Geschichte der Diözesen Bozen-Brixen und Innsbruck. Das Mittelalter von 1000 bis 1500, Heft 2, Kehl am Rhein 1995, 43; zu Bischof Golser siehe J. Gelmi, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols, Bozen 1984, 109f.

⁴² Zum Text siehe J.W.R. Schmidt, Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. Der Hexenhammer, Darmstadt 1974, mit Übersetzung; P. Segl (Hg.), Der Hexenhammer.

⁴³ Siehe dazu die Ausgabe von Rino Cammilleri, Fra Nicolaus Eymerich, *Manuale dell'Inquisitore* A.D. 1376, Casale Monferrato 1998.

⁴⁴ Damit wurden alle Einzelheiten des summarischen Ketzerprozesses auf das Hexenverfahren übertragen. Vgl. Trusen, Von den Anfängen, 76.

⁴⁵ Nesner, „Hexenbulle“, 89–94.

⁴⁶ Grundlegend über die römische Inquisition ist J. Tedeschi, Il Guidice e l'Eretico. Studi sull'Inquisizione romana, Mailand 1997.

⁴⁷ Siehe dazu N. del Re, La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici. Terza edizione nuovamente ristampata ed aggiornata, Sussidi eruditivi 23, 1970, 89–101, 505–509, 522–525, 533–543.

⁴⁸ Schwedt, Das Archiv, 270.

ten Kardinal Joseph Ratzinger ihre Hauptaufgabe nicht mehr im „Überwachen“, sondern vornehmlich in der Vorantreibung der gesunden Lehre, damit dem Evangelium neue Energien gegeben werden.⁴⁹

Nachdem bereits Friedrich von Spee mit seiner „*Cautio criminalis*“ die Widersprüchlichkeit, die Ungerechtigkeit und die Unvernünftigkeit der Hexenprozesse aufgezeigt hatte,⁵⁰ brachte die seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert von England und den Niederlanden ausgehende Aufklärung Befreiung von der uns belastenden Geschichte.⁵¹ Die Inquisition und die Hexenverfolgungen kann man im Rahmen des historischen Kontextes nur erklären, rechtfertigen kann man sie nicht.⁵² In diesem Zusammenhang kann man sich direkt auf Papst Johannes Paul II. berufen, der 1994 den Kardinälen sagte: „Wie soll man schweigen zu den vielen Formen der Gewalt, die auch im Namen des Glaubens ausgeübt wurden? Religionskriege, Tribunale der Inquisition und andere Formen von Verlet-

zung der Rechte von Personen“.⁵³ Am 12. März 2000 haben Johannes Paul II., Kardinäle und Bischöfe in einem dramatischen Akt der Demut ein Schuldbekenntnis für die Verfehlungen in der Vergangenheit abgelegt, das weit über jenes von Paul VI. im Jahre 1963 hinausging. Dieser Akt darf als Versöhnungsangebot an die moderne Welt verstanden werden. Die Selbstprüfung hat sich auch auf die Inquisition und die Hexenverfolgung erstreckt, ohne dass sie ausdrücklich genannt wurden; der Papst vermied es, von den Sünden der gesamten Kirche zu reden. In diesem Zusammenhang mutet es seltsam an, dass gerade Historiker sich skeptisch gegenüber diesem päpstlichen Plan von historischer Tragweite geäußert haben.⁵⁴ Der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff und der Kirchenhistoriker Victor Conze mius haben sich mit Recht, wie ich meine, bei Vorträgen auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, die Ende September 1999 in Potsdam tagte, von derlei Bedenken distanziert.⁵⁵

⁴⁹ J. Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori*, 1985, 19f; vgl. auch P. Segl, *Einrichtung*, 1–3.

⁵⁰ Siehe dazu A. Loichinger, Friedrich von Spee und seine „*Cautio criminalis*“, in: Schwaiger, Teufelsglaube, 128–149; zu Friedrich von Spee siehe M. Sievernich (Hg.), *Friedrich von Spee. Priester – Poet – Prophet*, Frankfurt/M. 1986.

⁵¹ Vgl. dazu G. Schwaiger, *Das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung*, in: Schwaiger, Teufelsglaube, 150–179.

⁵² Vgl. dazu W. Brandmüller, „Die Inquisition war doch wohl das letzte!“. Historische Wirklichkeit und Legende, in: M. Müller (Hg.), *Plädoyer für die Kirche. Urteile über Vorurteile*, Aachen 1992, 423–439.

⁵³ Schwedt, *Das Archiv*, 277; in einer programmatisch formulierten Ansprache bei der Mittwochaudienz vom 1. September 1999 kam der Papst wieder auf die „Methoden der Intoleranz oder sogar der Gewalt“ im Dienste der Wahrheit zu sprechen, die nicht dem Geist des Evangeliums entsprechen, vgl: Johannes Paul II. bekräftigt Notwendigkeit eines kirchlichen Schuldbekenntnisses, in: Herder Korrespondenz 53, 1999, 537f; zum „Mea culpa“ der Kirche siehe vor allem L. Accatoli, *Quando il papa chiede perdonò. Tutti i mea culpa di Giovanni Paolo II*, Mailand 1997; in deutscher Sprache: *Wenn der Papst um Vergebung bittet*, Innsbruck-Wien 1999.

⁵⁴ Siehe dazu K. Repgen, Kirche, Schuld, Geschichte, in: *Die Neue Ordnung* 53, 1999, 293–301.

⁵⁵ Vgl. P. Bahners, *Die verkannte Braut. Vor dem Papstwort: Wem soll die Kirche ihre Schuld bekennen?* Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 9. 99.